

Mit Recht gegen Gewalt

Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) hat in den 20 Jahren seines Bestehens mit seiner begrenzten Zuständigkeit, der Komplexität völkerstrafrechtlicher Verfahren und politischen Abhängigkeiten zu kämpfen gehabt. Sein großer Wert besteht darin, dass er die nationale Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen befördert.



Prof. Dr. Stefanie Bock ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung an der Philipps-Universität Marburg und Direktorin des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums für Kriegsverbrecherprozesse.

✉ stefanie.bock@jura.uni-marburg.de

kumentieren, die nationale Versöhnung fördern und einen Beitrag zur Wiederherstellung des durch die Taten erschütterten Friedens leisten.² Das 20-jährige Jubiläum des Römischen Statuts gibt Anlass, Bilanz zu ziehen und die Arbeit des Gerichtshofs und seine Herausforderungen zu würdigen. Die damit verbundene Frage nach den Potenzialen und Grenzen der internationalen Strafjustiz stellt sich aktuell umso dringlicher, als der Angriff Russlands auf die Ukraine die gesamte Völkerrechtsordnung auf eine harte Bewährungsprobe stellt.

Der »Durchbruch von Rom« war ein Meilenstein des modernen Völkerstrafrechts, der Sieg der »hoffnungslose[n] Idealisten« über realpolitische Skeptiker.¹ Mit der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court – ICC) in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 1998 schuf die internationale Staatengemeinschaft die Grundlage für einen permanenten Strafgerichtshof zur Verfolgung der völkerrechtlichen Kernverbrechen. Vier Jahre später, am 1. Juli 2002, trat das Statut in Kraft und der ICC konnte seine Arbeit aufnehmen. Die Gründung des Gerichtshofs ist der Höhepunkt der allgemeinen Völkerrechts- und Menschenrechtseuphorie der 1990er Jahre. Mit ihr verband sich die Hoffnung, Machtpolitik durch Recht zu begrenzen – und zwar auch dadurch, dass die Verantwortlichen von Machtmissbrauch und staatlichem Systemunrecht individuell zur Verantwortung gezogen werden. Die Erwartungen, mit denen sich der ICC bei seiner Gründung konfrontiert sah, waren dementsprechend hoch: Er soll Täterinnen und Tätern sowie Opfern Gerechtigkeit bringen, schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten beenden und verhindern, die Würde der Opfer wiederherstellen, die begangenen Verbrechen do-

Die begrenzte Zuständigkeit des ICC

Die Regulierungsmacht des Internationalen Strafgerichtshofs wird grundlegend durch das vergleichsweise restriktive Zuständigkeitsregime des Römischen Statuts beeinflusst. Die völkerrechtlichen Kernverbrechen, für deren Ahndung der ICC zuständig ist – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression – sind dadurch gekennzeichnet, dass sie universell anerkannte Rechtsgüter in systematischer Weise verletzen und damit die gemeinsame Wertgrundlage der gesamten Staatengemeinschaft erschüttern. Sie können daher von jedem Staat auf Basis des Universalitätsprinzips verfolgt werden, ohne dass es auf den Tatort oder die Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer ankäme.³ Die deutsche Delegation hat sich dementsprechend bei den Verhandlungen von Rom dafür ausgesprochen, auch den ICC mit universeller Zuständigkeit auszustatten.⁴ Dieser Vorstoß stieß aber auf erheblichen Widerstand insbesondere von China, Russland und den USA –, die verhindern wollten, dass sich ihre Staatsangehörigen vor einem internationalen Gericht verantworten müssen, dem sie nicht beigetreten sind.⁵ Der erzielte Kompromiss

¹ Zitate aus Hans-Peter Kaul, Durchbruch in Rom. Der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof, VEREINTE NATIONEN (VN), 46. Jg., 4/1998, S. 125.

² Vgl. UN Doc. S/2004/616 v. 13.8.2002, Para. 38.

³ Kai Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl., München 2018, § 5, Rn. 4.

⁴ UN Doc. A/Conf.183/2/Add.1 v. 14.4.1998, S. 30ff.

⁵ Überblick über die Diskussion bei William A. Schabas/Giulia Pecorella, Article 12, in: Kai Ambos (Ed.), Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl., München 2022, Rn. 5ff.

sieht vor, dass der ICC nur dann, wenn er vom Sicherheitsrat um Ermittlungen ersucht wird, weltweit zuständig ist. Im Übrigen kann er nach Artikel 12 des Römischen Statuts nur dann tätig werden, wenn die infrage stehenden Verbrechen auf dem Territorium eines Vertragstaats (Territorialitätsprinzip) oder von einem Staatsangehörigen eines Vertragstaats (aktives Personalitätsprinzip) begangen wurden. Ob und inwieweit der ICC der Straflosigkeit völkerrechtlicher Verbrechen ein Ende bereiten kann, hängt damit stark von der Anzahl der Vertragstaaten ab. Diese liegt derzeit bei 123; in den letzten Jahren gab es nur wenige Beitritte.⁶ Politisch mächtige und bevölkerungsreiche Staaten wie China, Indien, Russland und die USA haben das Römische Statut nicht ratifiziert. Der ICC ist damit kein Weltgerichtshof im eigentlichen Sinne.

Angehörige von Drittstaaten können von einer internationalen Strafverfolgung betroffen sein.

Das heißt aber nicht – und das ist wichtig für die Effektivität und Legitimität der internationalen Strafjustiz –, dass Angehörige von Drittstaaten von einer internationalen Strafverfolgung gänzlich ausgeschlossen wären. So hat der UN-Sicherheitsrat den ICC immerhin schon zweimal Situationen in Drittstaaten – Darfur, Sudan und Libyen – überwiesen. Zudem kann der ICC immer dann tätig werden, wenn Drittstaatsangehörige auf dem Territorium eines Vertragstaats völkerrechtliche Verbrechen begehen. So ermittelte die Anklagebehörde zunächst im Afghanistan-Komplex auch wegen möglicher Verbrechen von Angehörigen des US-amerikanischen Militärs und der CIA.⁷ Erweitert wird der Handlungsspielraum des Gerichtshofs durch eine weitere Auslegung des Territorialitätsprinzips, die in der Situation Bangladesch und Myanmar entwi-

ckelt wurde. Der ICC beschäftigt sich hier mit der Vertreibung der Rohingya von Myanmar nach Bangladesch. Myanmar, der Staat, in dem die tatbestandliche Vertreibungshandlung vorgenommen wurde, hat das ICC-Statut nicht ratifiziert. Nach Ansicht der Vorverfahrenskammer kann die Zuständigkeit des ICC aber dennoch auf das Territorialitätsprinzip gestützt werden, da es nach teleologischen Erwägungen ausreichen müsse, dass ein Teil des objektiven Tatbestands (*actus reus*) auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats verwirklicht wurde. Entscheidend sei, dass der Vertreibungserfolg in Bangladesch und damit auf dem Territorium eines Mitgliedstaats eingetreten ist.⁸ Die Vorverfahrenskammer hat sich damit auf den völkerrechtlich anerkannten Auswirkungsgrundsatz gestützt,⁹ dem zufolge territoriale Strafgewalt damit begründet werden kann, dass eine im Ausland begangene Tat im Inland Wirkung entfaltet.¹⁰ Dieser Ansatz wird auch für die Ermittlungen des ICC im Ukraine-Krieg relevant werden. Weder Russland noch die Ukraine haben das ICC-Statut ratifiziert. Allerdings hat die Ukraine im Zusammenhang mit der Annexion der Krim die Gerichtsbarkeit des ICC auf einer *Ad-hoc*-Basis nach Artikel 12, Absatz 3, des ICC-Statuts anerkannt.¹¹ Da diese Erklärung offen formuliert und zeitlich unbefristet ist, ist die Ukraine auch bezüglich der aktuellen Auseinandersetzungen einem ICC-Vertragstaat gleichgestellt. Nach der weiten Auslegung des Territorialitätsprinzips kann der ICC gegen Personen vorgehen, die das Kriegsgeschehen von Russland aus lenken oder unterstützen – also in einem Staat agieren, der den ICC nicht anerkennt –, sofern ihre Handlungen in der Ukraine als Beteiligung an einem in der Ukraine begangenen völkerrechtlichen Verbrechen einzustufen sind.¹²

Differenzierte Bilanz nötig

Relevant für die Würdigung des ICC sind allerdings nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen er agiert, sondern auch und vor allem, wie

⁶ Zur stagnierenden Zahl der Vertragstaaten Andreas Zimmermann, Internationaler Strafgerichtshof am Scheideweg, Juristenzeitschrift, 77. Jg., 6/2022, S. 261–262.

⁷ Siehe ICC (PTC II) v. 12.4.2019, ICC-02/17-33, Situation in Afghanistan, Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorisation of an Investigation into the Situation in the Islamic Republic of Afghanistan, Rn. 91.

⁸ ICC (PTC II) v. 14.11.2019, ICC-01/19-27, Situation in the People's Republic of Bangladesh/Republic of the Union of Myanmar, Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorisation of an Investigation into the Situation in the People's Republic of Bangladesh/Republic of the Union of Myanmar, Rn. 46ff.

⁹ Schabas/Pecorella, Article 12, a.a.O. (Anm. 5), Rn. 19.

¹⁰ Ambos, Internationales Strafrecht, a.a.O. (Anm. 3), § 3 Rn. 6ff.

¹¹ ICC, www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine_Art_12-3_declaration_08092015.pdf#search=ukraine

¹² Siehe ausführlicher Stefanie Bock, Krieg in der Ukraine. Potentiale und Grenzen des Völkerstrafrechts, Osteuropa, 72. Jg., 1-3/2022, S. 87–99.

er die ihm gegebenen Kompetenzen rechtstatsächlich nutzt. Erliegt man der Versuchung, die Effektivität eines Strafgerichts an den erledigten Verfahren zu messen, so wirkt die Bilanz des ICC ernüchternd: Nach 20 Jahren kann der ICC lediglich sieben¹³ rechtskräftige Urteile vorweisen: Vier Angeklagte wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder Kriegsverbrechen verurteilt,¹⁴ vier weitere freigesprochen.¹⁵ Mehrere Verfahren wurden vorzeitig beendet: Einer der Freisprüche führte zur Zurücknahme eines Haftbefehls in einem verbundenen Verfahren. In drei weiteren Fällen hat die Vorverfahrenskammer die Bestätigung der Anklage verweigert;¹⁶ zwei Anklagen wurden wegen unzulänglicher Beweise zurückgezogen;¹⁷ ein Verfahren wurde von der Hauptverfahrenskammer eingestellt, weil die Anklage keine hinreichend belastbaren Beweise vorlegen konnte.¹⁸

So enttäuschend diese Zahlen auf den ersten Blick wirken mögen, so ist die Verurteilungsrates doch kein Faktor, anhand dessen man den Erfolg eines Strafgerichts messen kann und darf: Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sind elementarer Bestandteil einer fairen, rechtsstaatlichen Strafjustiz. Zudem sind völkerstrafrechtliche Prozesse in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hochkomplex. Dies gilt insbesondere dann, wenn es darum geht, die Verantwortungsbeiträge ranghoher militärischer und politischer Führer zu bestimmen, die als Entscheidungsträger, Planer und Initiatoren das Gesamtgeschehen maßgeblich beeinflussen, bei der eigentlichen Tatbegehung aber häufig im Hintergrund bleiben. Darüber hinaus wurde für den ICC ein eigenständiges Völkerstrafprozessrecht geschaffen, dass sich zum Teil grundlegend von dem seiner Vorgänger – den UN-Tribunalen für das ehemalige

Jugoslawien und Ruanda – unterscheidet. Der Gerichtshof stand zu Beginn seiner Tätigkeit damit vor der Herausforderung, neue prozessuale Elemente wie die umfänglichen Beteiligungsrechte von Opfern nach Artikel 68, Absatz 3 des Römischen Statuts oder das vielschichtige System zur Offenlegung von Beweisen – siehe nur Artikel 67, Absatz 2 und 68, Absatz 5, 72 des Römischen Statuts – operabel zu machen und ihre Voraussetzungen und Wirkungen zu konkretisieren. Das kostet Zeit und bindet gerichtliche Ressourcen.

Für den ICC wurde ein eigenständiges Völkerstrafprozessrecht geschaffen.

Zwischen Recht und Politik

Die recht geringe Anzahl abgeschlossener Verfahren und ihre Länge liegen daher teilweise in der Natur des Völkerstrafrechts oder sind notwendigen institutionellen Lernprozessen geschuldet. Teilweise kommt in ihnen aber auch die politische Abhängigkeit der internationalen Strafjustiz zum Ausdruck. So beklagte die zuständige Kammer im später wegen unzulänglicher Beweise eingestellten Verfahren gegen William Ruto und Joshua Sang, dass die Ermittlungsbemühungen der Anklagebehörde von politischer Seite nachhaltig gestört worden seien; insbesondere seien in erheblichem Ausmaß Belastungszeugen beeinflusst worden.¹⁹ Auch im Verfahren gegen den mittlerweile ehemaligen sudanesi-

¹³ Gemeint sind Urteile zur völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit angeklagter Personen. Hinzu kommt ein abgeschlossenes Verfahren wegen Delikte gegen die Rechtspflege: ICC (AC) v. 8.3.2018, ICC-01/05-01/13-2275, Prosecutor v. Bemba Gombo et al., Judgment on the Appeals of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo et al. Against the Decision of Trial Chamber VII Entitled »Judgment Pursuant to Article 74 of the Statute«.

¹⁴ ICC (AC) v. 1.12.2014, ICC-01/04-01/06-3121-Red, Prosecutor v. Lubanga, Public Redacted Judgment on the Appeal of Mr Thomas Lubanga Dyilo Against his Conviction; ICC (TC II) v. 7.3.2014, ICC-01/04-01/07-3436, Prosecutor v. Katanga, Judgment Pursuant to Article 74 of the Statute; ICC (TC VIII) v. 27.9.2016, ICC-01/12-01/15-171, Prosecutor v. Al Mahdi, Judgment and Sentence; ICC (AC) v. 30.3.2021, ICC-01/04-02/06-2666, Prosecutor v. Ntaganda, Public Redacted Version of Judgment on the Appeals of Mr Bosco Ntaganda and the Prosecutor Against the Decision of Trial Chamber VI of 8 July 2019 Entitled »Judgment«.

¹⁵ ICC (AC) v. 7.4.2015, ICC-01/04-02/12-271, Prosecutor v. Ngudjolo Chui, Judgment on the Prosecutor's Appeal Against the Decision of Trial Chamber II Entitled »Judgment Pursuant to Article 74 of the Statute«; ICC (AC) v. 8.6.2018, ICC-01/05-01/08-3636, Prosecutor v. Bemba Gombo, Judgment on the Appeal of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo Against Trial Chamber III's »Judgment Pursuant to Article 74 of the Statute«; ICC (AC) v. 31.3.2021, ICC-02/11-01/15-1400, Prosecutor v. Gbagbo and Blé Goudé, Judgment in the Appeal of the Prosecutor Against Trial Chamber I's Decision on the no Case to Answer Motions.

¹⁶ ICC (PTC I) v. 8.2.2010, ICC-02/05-02/09-243, Prosecutor v. Abu Garda, Decision on the Confirmation of Charges; ICC (PTC II) v. 23.1.2012, ICC-01/09-02/11-382, Prosecutor v. Kenyatta, Decision on the Confirmation of Charges Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute; ICC (PTC I) v. 16.11.2011, ICC-01/04-01/10-465, Prosecutor v. Mbarushimana, Decision on the Confirmation of Charges.

¹⁷ ICC (OTP) v. 5.12.2014, ICC-01/09-02/11-983, Prosecutor v. Kenyatta, Notice of Withdrawal of the Charges Against Uhuru Muigai Kenyatta; ICC (OTP) v. 11.3.2013, ICC-01/09-02/11-687, Prosecutor v. Muthaura, Prosecution Notification of Withdrawal of the Charges Against Francis Kirimi Muthaura.

¹⁸ ICC (TC Va) v. 5.4.2016, ICC-01/09-01/11-2027, Prosecutor v. Ruto and Sang, Public Redacted Version of Decision on Defence Applications for Judgments of Acquittal.

¹⁹ Ebd., Rn. 147.

schen Präsidenten Omar al-Bashir fehlt es dem ICC an Unterstützung: Mehrere Mitgliedstaaten weigerten sich, das amtierende Staatsoberhaupt festzunehmen und nach Den Haag zu überstellen, wodurch sie – zumindest nach Ansicht des ICC – ihre vertraglichen Kooperationspflichten verletzt haben.²⁰

Besorgniserregend sind Tendenzen des ICC, politischen Konflikten durch Ermittlungseinstellungen zuvorzukommen.

Besonders besorgniserregend sind Tendenzen des ICC, politischen Konflikten durch eine Anpassung beziehungsweise Rücknahme seines Strafanspruchs zuvorzukommen. So hatte die Vorverfahrenskammer zunächst die Aufnahme von Ermittlungen in der Afghanistan-Situation untersagt – und dass, obwohl es auch nach Ansicht der Kammer hinreichend Anlass zu der Annahme gab, dass hier völkerrechtliche Verbrechen unter anderem von den Taliban, aber auch von Angehörigen des US-Militärs und der CIA begangen worden sind. Allerdings sei es aufgrund des »komplexen und unbeständigen politischen Klimas« und der geringen Unterstützung des ICC durch die betroffenen Staaten unwahrscheinlich, dass die Taten effektiv aufgeklärt werden können. Die Anklagebehörde solle sich daher – so die Kammer – auf Situationen mit höheren Erfolgsaussichten konzentrieren; weitere Ermittlungen in Afghanistan seien nicht im Interesse der Gerechtigkeit.²¹ Diese Entscheidung erging kurz nachdem die USA dem ICC ein weiteres Mal mit Sanktionen gedroht hatten, wenn er gegen US-amerikanische Staatsbürger vorgehen sollte; zeitgleich war der damaligen Chefanklägerin Fatou Bensouda das US-Visum entzogen worden.²² Dadurch entstand der Eindruck, dass der ICC nur tätig wird, wenn es politisch erwünscht ist bezie-

hungsweise er sich jedenfalls dann zurückzieht, wenn er auf starken Widerstand stößt. Die Berufungskammer hat die Verfahrenseinstellung zwar kurze Zeit später rückgängig und den Weg für Ermittlungen in Afghanistan frei gemacht;²³ allerdings hat der neue Chefankläger Karim Khan im September 2021 bekannt gegeben, dass er sich auf mögliche Verbrechen der Taliban konzentrieren und andere Taten zurückstellen werde.²⁴ Eine internationale Verfolgung von US-Staatsangehörigen ist damit derzeit wohl ausgeschlossen. Durch eine solche Nachjustierung von Verfolgungsprioritäten können sich Kritikerinnen und Kritiker bestätigt sehen, die dem ICC schon seit längerem vorhalten, sich einseitig auf Situationen in Afrika²⁵ und Lateinamerika zu konzentrieren, starke, westliche Staaten hingegen mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

In dieses Bild passt die Einstellung der Vorermittlungen in der Irak-Situation. Der Ankläger verkündete Ende des Jahres 2020, dass hinreichender Grund zu der Annahme bestehe, dass britische Truppen während des Irak-Kriegs Kriegsverbrechen unter anderem in Form der Tötung, Folter und Vergewaltigung begangen haben. Das Vereinigte Königreich habe zwar diesbezüglich Ermittlungen eingeleitet; diese seien aber langwierig und ineffektiv. Trotz tausender Anzeigen und Aussagen von Opferzeugen sei keine einzige Anklage erhoben worden. Allerdings könne nicht sicher nachgewiesen werden, dass dies auf eine mangelnde Bereitschaft zur Strafverfolgung zurückzuführen sei. Die britische Regierung habe das dürftige Ergebnis vielmehr mit der Komplexität der Sachlage und dem Fehlen hinreichend belastbarer Beweise erklärt. Da ein Verfahren vor dem ICC nach dem Komplementaritätsprinzip gemäß Artikel 17 des Römischen Statuts nur zulässig ist, wenn feststeht, dass der ermittelnde Staat nicht willens oder in der Lage ist, die Verbrechen selbst ernsthaft zu verfolgen, sah sich der Ankläger gezwungen, seine Vorermittlungen einzustellen.²⁶ Hierdurch wird meist westlichen Staaten mit einem grundsätzlich funktionsfähigen Justizsystem faktisch die Möglichkeit gegeben, sich einer unerwünschten internationalen Strafverfol-

²⁰ Siehe etwa ICC (PTC II) v. 6.7.2017, ICC-02/05-01/09-302 – Prosecutor v. Al Bashir, Decision Under Article 87(7) of the Rome Statute on the Non-compliance by South Africa with the Request by the Court for the Arrest and Surrender of Omar Al-Bashir.

²¹ ICC (PTC II) v. 12.4.2019, ICC-02/17-33, a.a.O. (Anm. 7), Rn. 95f.

²² Hierzu New York Times, U.S. Revokes Visa of I.C.C. Prosecutor Pursuing Afghan War Crimes, 5.4.2019, www.nytimes.com/2019/04/05/world/europe/us-icc-prosecutor-afghanistan.html

²³ ICC (AC) v. 5.3.2020, ICC-02/17-138, Situation in the Islamic Republic of Afghanistan, Judgment on the Appeal Against the Decision on the Authorisation of an Investigation Into the Situation in the Islamic Republic of Afghanistan.

²⁴ ICC, Statement of the Prosecutor of the International Criminal Court, Karim A. A. Khan QC, 27.9.2021, www.icc-cpi.int/news/statement-prosecutor-international-criminal-court-karim-khan-qc-following-application.

²⁵ Nwafor Ndubuisi/Mukoro Benjamin Onoriode, ICC and Afrocentrism: The Laws, Politics and Biases in Global Criminal Justice, Groningen Journal of International Law, 6. Jg., 1/2018, S. 147.

²⁶ ICC (OTP) v. 9.12.2020, Situation in Iraq/UK – Final Report.

gung mit geringem Aufwand und ohne negative Konsequenzen für die mutmaßlichen Täterinnen und Täter zu entziehen.²⁷

Ein Katalysator für die nationale Justiz

Das Statut des ICC hat einen hohen symbolischen Wert, durch den eine klare Missbilligung der völkerrechtlichen Verbrechen durch die internationale Staatengemeinschaft zum Ausdruck kommt. Dies beeinflusst auch den politischen Diskurs, in dem – wie sich auch im Ukraine-Krieg immer wieder zeigt – die völkerrechtlichen Straftatbestände als Wertungskriterien herangezogen werden. Hinzu kommt, dass sich ausgehend vom ICC ein mehrrebiges internationales Strafjustizsystem entwickelt hat. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben die dem Römischen Statut zugrunde liegende Idee, dass die Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen gemeinsame Aufgabe der internationalen Gemeinschaft und der Nationalstaaten ist, aufgenommen und die völkerrechtlichen Verbrechen ins nationale Recht überführt. Dies gilt auch für Deutschland, das mit dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) die Basis für die weltweite Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gelegt hat. Entsprechende Verfahren sind mittlerweile fester Bestandteil der Justizpraxis²⁸ – man denke nur an die Verurteilung ehemalige Mitglieder des syrischen Regimes unter Baschar al-Assad durch das Oberlandesgericht Koblenz oder die Verfolgung von Taten, die im Zusammenhang mit dem Völkermord an den Jesiden steht, in Frankfurt und München. Vergleichbare Prozesse finden in anderen Staaten statt. Sie müssen alle vor dem Hintergrund des Römischen Statuts und seiner Betonung nationaler Verfolgungspflichten gesehen werden: Der ICC hat in den letzten Jahren gleichsam als Katalysator für die nationale Justiz und die dezentrale Durchsetzung des Völkerstrafrechts gewirkt.

Die Zukunft des ICC und des völkerstrafrechtlichen Gesamtsystems wird auch und entscheidend davon abhängen, wie sie sich im Ukraine-Krieg bewähren, ob sie einen Beitrag zur Bewältigung und Aufarbeitung der Gewalttaten leisten können. Die ersten Schritte sind getan: Sowohl Chefankläger Khan als auch zahlreiche nationale Justizbehörden haben Ermittlungen aufgenommen. Nun müssen

weitere Taten folgen – auch um die Erwartungen der Opfer nicht zu enttäuschen. Dabei gilt es nicht nur, komplexe Sachverhalte aufzudecken und Befehlsketten nachzuvollziehen, sondern auch, die bei der Vielzahl von Akteuren drohenden Reibungsverluste zu verstehen. Ein erster Schritt zur gebotenen Koordinierung der Ermittlungen ist die Gründung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe unter dem Dach der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), dem neben Litauen, Polen und der Ukraine mittlerweile auch der ICC angehört.²⁹ Langfristig wäre es aber sinnvoller, wenn Chefankläger Khan die Verfolgungsbemühungen insgesamt koordinieren und die Nationalstaaten – ganz im Sinne der beschriebenen katalytischen Funktion des ICC – bei einer strukturierten, abgestimmten Aufklärung und Ahndung der in der Ukraine begangenen Verbrechen unterstützen würde.

English Abstract

Prof. Dr. Stefanie Bock

Using the Law Against Violence pp. 125–129

In its first 20 years of operation, the International Criminal Court (ICC) struggled with its limited jurisdiction, the complexity of international criminal proceedings, a lack of support from member states and political pressure. Nevertheless, the Rome Statute still is a milestone of modern international criminal law with high symbolic value, as it contains a clear condemnation of international crimes by the international community. In addition, the ICC encourages the national prosecution of international crimes and thus is the center of the multi-level international criminal justice system.

Keywords: Internationaler Strafgerichtshof (ICC), Kriegsverbrechen/ Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Ukraine, UN-Jubiläum, Völkerrecht, International Criminal Court (ICC), war crimes/ crimes against humanity, Ukraine, UN anniversary, international law

²⁷ Siehe auch Andreas Schueller, The ICC, British War Crimes in Iraq and a Very British Tradition, *OpinioJuris*, 11.12.2020, opiniojuris.org/2020/12/11/the-icc-british-war-crimes-in-iraq-and-a-very-british-tradition/

²⁸ Hierzu Claus Krefß, Deutsche Völkerstrafrechtspflege – Betrachtungen aus aktuellem Anlass, *Deutsche Richterzeitung*, 100. Jg., 2/2022, S. 72.

²⁹ Eurojust, ICC Participates in Joint Investigation Team Supported by Eurojust on Alleged Core International Crimes in Ukraine, 25.4.2022, www.eurojust.europa.eu/news/icc-participates-joint-investigation-team-supported-eurojust-alleged-core-international-crimes